### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Tierseuchenverordnung

# Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen der Honigbienen —

### vom 8. Juni 1978

17 der Tierseuchenverordnung Auf Grund des 11. August'1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler Kleintierzüchter (nachfolgend VKSK genannt) folgendes bestimmt:

#### Begriffsbestimmungen

#### § 1

- Anwender von Pflanzenschutzmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und agrochemische Zentren, Einrichtungen, kooperative staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, sonstige Betriebe und Einrichtungen sowie Bürger, die auf land- und forstwirtschaftlich, für den Gartenbau oder zu Erholungszwecken genutzten Flächen oder sonstigen Flächen Pflanzenschutzmittel anwenden.
- Bienenzuchtbetriebe/Imker im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind LPG, GPG, VEG und deren koopera-Einrichtungen, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe, Betriebe und Einrichtungen, die Bienen halten, Bürger, die gewerbsmäßig oder in ihrer Freizeit Bienen halten, unabhängig davon, ob die Bienen an ihrem ständigen Standort gehalten werden oder der Standort der Bienenvölker zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen oder zur Nützung sonstiger Kultur- und Naturtrachten zeitweilig verlegt wurde.
- den Pflanzenschutzmitteln (nachfolgend PSM ge-ZuDurchführungsbestimmung nannt) im Sinne dieser Kultur- und Nutzpflanzen sowie Mittel Schutz der. pflanzlicher Erzeugnisse vor Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse in Kultur- und Nutzpflanzen sowie Mittel zur Beseitigung unerwünschten Pflanzenwuchses.
- (4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. Nr. 125 S.1179) und dessen Durchführungsbestimmungen sowie des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) Durchführungsverordnungen, dessen insbesondere Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 157), werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

# Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen

Die Verhütung und Bekämpfung von Bienenseuchen und Parasitosen der Honigbienen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.<sup>2</sup>

(1) Zur Unterstützung der Bezirks- und Kreistierärzte bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Be-

1 2. DB vom 3. August 1973 (GBl. X Nr. 45 S. 476)

2 **Z.** Z. gelten:

- 2.Z. Z. gelten:

  Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren

   Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 557);
  Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476).

- Bienenseuchen, Parasitosen und Vergiftungen kämpfung von der Honigbienen können auf Vorschlag des zuständigen Vorstandes des VKSK und nach Zustimmung des zuständigen bzw. Kreistierarztes erfahrene Imker als Bienenseuchen-Sachverständige Stellvertreter des Vorsitzenden vom des Rates des Bezirkes für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. vom Stellvertreter des Vorsitzenden Rates des Kreises-für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft berufen werden.
- Die Bezirks- und Kreistierärzte sind für die Anleitung und Kontrolle sowie für die Aus- und Weiterbildung der Bienenseuchen-Sachverständigen verantwortlich. Die Ausbil-Bienenseuchen-Sachverständigen erfolgt auf Antrag des Kreistierarztes beim Bezirkstierarzt durch das Be-.zirksinstitut für Veterinärwesen.
- Bienenseuchen-Sachverständigen arbeiten Die ehrenamtlich. Sie erhalten nach erfolgreicher Abschlußprüfung Bienenseuchen-Sachverstän-Befähigungsnachweis als einen ausbildende Bezirksinstitut für dige durch das ihrer Berufung als Bienenseuchen-Sachverwesen und nach ständige einen vom Bezirks- bzw. Kreistierarzt ausgestellten Ausweis zur Ausübung ihrer Tätigkeit.
- die den Bienenseuchen-Sachverständigen Durchführung ihrer Aufgaben entstehen, sowie Kosten der Schulungen zur weiteren Qualifizierung seuchen-Sachverständigen werden Grundlage auf der Rechtsvorschriften sowie der von der Staatlichen Versiche-Deutschen Demokratischen Republik im Einverrung der nehmen mit dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft dazu erlassenen Weisungen<sup>3</sup> von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Rat des Krei-Nahrungsgüterwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft und erstattet.
- Entschädigungen für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Weisung des Bezirksbzw. Kreistierarztes getötet wurden, sowie für vernichtete Bienen Wohnungen dieser Völker werden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>3</sup> von der Staatlichen Versicherung Demokratischen Republik gezahlt.
- (6) Die Einfuhr und Durchfuhr von Bienen, Bienenerzeugnissen, Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Bienen sein können, in bzw. durch das Staatsgebiet der DDR erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften4.

# III.

### Verhütung von Vergiftungen der Honigbienen

(1) In den auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>5</sup> \* \* zu erarbeitenden Wanderplänen sind die geplanten berücksichtigen. Bei Erarbeitung schutzmaßnahmen zu' der Wanderpläne sind Vertreter' der Anwender von und der Kreispflanzenschutzstelle hinzuzuziehen. In die derpläne sind Festlegungen aufzunehmen, die eine Gefährdung der Bienenvölker durch die\* Anwendung von PSM ausschließen. Den Wanderplänen sind als Anlagen topographische Karten beizufügen, die die ständigen Standorte

3 z. Z. gelten:

Anordnung vom 22 Mal 1968 der Tierhalter Mal 1968 über die Bedingungen für die Pflerhalter - Tierseuchenversicherung - (GBl. versicherung der Nr. 57 S. 316);

vom 30. Vergütungsregelung vom Sachverständige (unveröffentlicht). September 1974 für Bienenseuchen-

Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung vom 22. September 1966 (GBl. II Nr. 102 S. 659) in der Passung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363);
Erste Durchführungsbestimmung vom 22. September 1966 zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung (GBl. II Nr. 102

rinärhygienischen S. 662).

5 Z. Z. gilt die Anordnung vom 22. November 1976 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Olfrucht- und Vermehrungskulturen sowie zur Nutzung sonstiger Kultur- und Naturtrachten (GBI. 1 Nr. 48 S. 549).